

Infoblatt: 4

Haushaltshilfe bei Krankheit

Die SECURVITA Krankenkasse übernimmt die Kosten für Ihre Haushaltshilfe, wenn Sie Ihren Haushalt aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht selbst weiterführen können.

Haushaltshilfe für Familien

Gründe für die Kostenübernahme einer Haushaltshilfe können sein:

- stationäre Krankenhausbehandlung
- ambulante oder stationäre Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme
- krankheitsbedingte Beeinträchtigung aufgrund einer schweren Erkrankung oder einer akuten Verschlimmerung einer Erkrankung, in Folge einer stationären Krankenhausbehandlung, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Ein Kind lebt im Haushalt und hat bei Beginn des Anspruchs auf Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist aufgrund einer Behinderung¹ auf Hilfe angewiesen.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Arbeiten übernehmen.

Dabei sind alle im Haushalt lebenden Kinder und der Lebenspartner mit einzubeziehen, da ein gemeinsamer Haushalt eine gemeinsame Aufgabe ist.

Die Kosten einer Haushaltshilfe werden ausschließlich für die Zeiten übernommen, in denen die Kinder zu Hause betreuungsbedürftig sind, jedoch nicht, wenn sie zum Beispiel in der Schule oder im Kindergarten sind.

Zusätzlicher Leistungsanspruch für Familien

Leben Kinder über dem 12. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt, besteht zwar kein gesetzlicher Anspruch, jedoch gewährt die SECURVITA Krankenkasse eine Haushaltshilfe für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen mit bis zu vier Stunden täglich, wenn einer der o.g. Gründe vorliegt.

Haushaltshilfe im akuten Krankheitsfall

Ist die Haushaltsführung aufgrund eines akuten Krankheitsfalles nicht möglich, können SECURVITA-Versicherte eine Haushaltshilfe für die Dauer von maximal zwei Wochen für vier Stunden täglich erhalten. Weitere Voraussetzungen sind: eine andere im Haushalt

¹ Als „Behinderung“ bei einem Kind gilt, dass es nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang gepflegt und beaufsichtigt werden muss. Die Behinderung muss vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten sein.

lebende Person kann die Haushaltsführung nicht übernehmen und im Haushalt lebt ein Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Haushaltshilfe für Alleinstehende

Gründe für die Kostenübernahme einer Haushaltshilfe sind:

- krankheitsbedingte Beeinträchtigung aufgrund einer schweren Erkrankung oder einer akuten Verschlimmerung einer Erkrankung in Folge einer stationären Krankenhausbehandlung, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung

Zusätzlich darf keine andere Person im Haushalt leben, die die Haushaltsführung übernehmen kann. Der Anspruch besteht für maximal vier Wochen (bei medizinischer Notwendigkeit Verlängerung um weitere zwei Wochen für bis zu vier Stunden am Tag).

Antrag auf Haushaltshilfe

Bitte beantragen Sie eine Haushaltshilfe grundsätzlich vor Inanspruchnahme der Leistung bei der SECURVITA Krankenkasse. Soweit keine stationäre Behandlung erfolgt, benötigen wir ein ausführliches fachärztliches Attest, aus dem Gründe für Ihren Bedarf sowie der Zeitraum, die Anzahl der Wochentage und der tägliche Stundenbedarf für eine Haushaltshilfe hervorgehen. Die benötigten Formulare schicken wir Ihnen gerne zu.

Und so geht's

Für eine private Haushaltshilfe erstatten wir eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 10 Euro pro Stunde. Bei Unterbringung der Kinder im Haushalt der Haushaltshilfe erstatten wir aufgrund des geringeren Aufwandes maximal 5 Euro pro Stunde.

Nehmen Sie einen professionellen Pflegedienst in Anspruch, rechnet dieser direkt mit der SECURVITA Krankenkasse ab.

Sie bezahlen lediglich Ihren gesetzlichen Eigenanteil je Kalendertag der Inanspruchnahme, das sind zehn Prozent der Kosten für Haushaltshilfe, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro.

Die Tätigkeit einer selbst beschafften Haushaltshilfe kann zur Steuerpflicht und zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis führen. Sie sind verpflichtet, den Sozialversicherungsträger über die Vergütung der Haushaltshilfe zu informieren, damit dort geprüft werden kann, ob sich eine versicherungsrechtliche Auswirkung ergibt.

Eine Kostenerstattung von Haushaltshilfen ist gesetzlich ausgeschlossen, wenn die Haushaltshilfen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind (Großeltern, Eltern, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefenkelkinder und Enkelkinder des Ehepartners, Schwägerin oder Schwager). Das gilt auch für geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner. Wir erstatten jedoch die nachgewiesenen erforderlichen Fahrkosten und den gegebenenfalls entstandenen Verdienstausfall in angemessener Höhe. Voraussetzung ist, dass die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht. Als angemessen gelten hierbei die Höchstsätze der Aufwandsentschädigung für eine private Haushaltshilfe.



Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de